

Metadata

Unser Zeichen	RPT0410-0532.2-1/1/1	Dokumenttyp	Schreiben
Kategorie	Ausgangsschreiben	Fremd-GZ	
Eingangsdatum		Dok.-Datum	06.10.2023
Betreff	2023-10-06 Klageerwiederung		
Aktenplankatalog	LAP	APL-Betreff	Beteiligte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Kurzbezeichnung		Medium	elektronisch
Bemerkungen			
Anlagen		Heftung	1
Reinschrift		Auslaufdatum	06.10.2023
abgeschlossen		ausgesondert am	

Geschäftsgangverfügungen

Kategorie	Z.d.A	Stufe	1	erlassen von	(RPT)	erlassen für	REG0400
fällig am		erledigt am	09.10.2023			Freigabe	
Aufgabe							
Vermerk	Bitte Versand an VG Sigmaringen						



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

S-Mail

Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlsstraße 13
72488 Sigmaringen

Tübingen 06.10.2023

Name

Durchwahl 07071 757-3412

Aktenzeichen 41-2/0532.2 /

Land BW

(Bitte bei Antwort angeben)

 14 K 2317/23

Verwaltungsrechtssache / Land Baden-Württemberg wegen Antrag auf Aktenauskunft,

hier Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO

Anlagen: Widerspruchsbescheid vom 05.10.2023

Verfahrensakte

Die Beklagte beantragt

die Klage für erledigt zu erklären.

Begründung

I. Auf den Widerspruch gegen die Entscheidung des Regierungspräsidium Tübingen vom 18.01.2023 erging mit Datum vom 05.10.2023 ein Widerspruchsbescheid und wurde dem Kläger übersandt (Anlage 1). Dem Widerspruch des Klägers konnte dabei stattgegeben werden, da inzwischen die begehrten Informationen über die gemachten Erhebungen zu den planungsrelevanten Arten und Artengruppen im Untersuchungsgebiet bereits im August 2023 und das Verkehrsgutachten dem Regierungspräsidium zum 05.10.2023 durch die beauftragten Gutachter übersandt wurden.

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190

poststelle@rpt.bwl.de · www.rp-tuebingen.de · www.service-bw.de

Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“



Im Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags auf Auskunft am 18.01.2023 lagen dem Regierungspräsidium die Unterlagen, auf die sich das Auskunftersuchen bezog, noch nicht vor. Zur Erstellung der jeweiligen Sachverständigengutachten und zur Ermittlung und Kartierung der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten waren bereits Gutachter beauftragt. Das Auskunftersuchen war zu diesem Zeitpunkt somit abzulehnen.

Soweit bei den von uns beauftragten Gutachtern Rohdaten und Entwurfsfassungen vorlagen, handelt es sich dabei nicht um amtliche Informationen i.S.v. § 3 Abs. 3 LIFG.

Mit der Entscheidung über den Widerspruch des Klägers wurde noch zugewartet, da auf die Fertigstellung der Unterlagen gewartet wurde, um dem Kläger diese dann in einem Paket zu übersenden.

II. Die Festsetzung des Streitwertes ist nicht zu beanstanden.

III. Im Zeitpunkt der Erhebung der Klage, gerichtet auf Erlass eines Widerspruchsbescheides, hatte die Klage Aussicht auf Erfolg. Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers kann die Beklagte keine Angaben machen. Es kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass dem Antrag auf Prozesskostenhilfe stattzugeben ist.

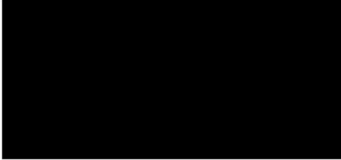

Regierungsdirektorin



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Per S-Mail



Tübingen 05.10.2023

Name Claudia Schneiderhan

Durchwahl 07071 757-3412

Aktenzeichen 41-2/0221 / B 464 OU Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

 B 464, Ortsumfahrung Reutlingen

Antrag auf Aktenauskunft vom 05.01.2023, Anfragenummer 267016

Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Auskunft vom 19.01.2023

Sehr geehrte 

auf Ihren Widerspruch vom 19.01.2023 gegen den Bescheid des Regierungspräsidium Tübingen vom 18.01.2023 ergeht folgender Widerspruchsbescheid:

Die beantragten Informationen

- Verkehrserhebungsdaten
- Erhebungen unterschiedlicher planungsrelevanter Arten / Artengruppen im Untersuchungsgebiet
- Untersuchungsdaten und Auswertungen

werden Ihnen ab sofort über die BITBW-Cloud zur Verfügung gestellt.

Sie können die Unterlagen innerhalb der nächsten 4 Wochen über folgenden Link herunterladen:

<https://cloud.landbw.de/index.php/s/E3G8yKNCfdHcL6Z>

Passwort: TM:qB]/q]7

I. Begründung

1. Anspruch auf Zugang zur Umweltinformationen nach § 24 UVwG und § 1 Abs. 2 LIFG

Dem Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen steht inzwischen kein Ablehnungsgrund mehr entgegen. Die angeforderten Unterlagen sind inzwischen bei uns eingegangen. Die Erhebungen zu planungsrelevanten Arten und Artengruppen gingen uns bis Juli 2023 vom beauftragten Gutachterbüro zu.

Das Verkehrsgutachten wurde uns am 05.10.2023 übergeben.

2. Gebühren

Der Erlass des Widerspruchsbescheides ergeht gebührenfrei.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, erhoben werden.



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidium-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.